

LILIENFELDER WALDGESPRÄCHE

St. Aegyd

15.02.2024



NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



„GREEN DEAL“ – AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAKTISCHE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

WERNER LÖFFLER

- Erneuerbare Energierichtlinie RED II
- Erneuerbare Energierichtlinie RED III
- EU Entwaldungsverordnung

ERNEUERBARE ENERGIEN RICHTLINIE – UMSETZUNG REDII

Seit 1. Jänner 2024 in Österreich umzusetzen

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dazu
 - die „Nachhaltige Forstliche Biomasse-Verordnung“
 - Die „Biomasseenergie-Nachhaltigkeits-Verordnung“ und die
 - „Nachhaltige Landwirtschaftliche Ausgangsstoffe Verordnung“ erlassen.

ERNEUERBARE ENERGIEN RICHTLINIE – UMSETZUNG REDII

- Die Verordnungen verpflichten die Lieferanten, Verarbeiter und Biomasse-Heiz(Kraft)werksbetreiber (ab 20 MW, in NÖ 6 Anlagen) sich einer **Zertifizierung** zu unterziehen
- Bei Energieholzlieferungen an Werke dieser Größenordnung ist ein **Nachweis** über die Einhaltung der **Nachhaltigkeitskriterien** gem. Art. 29, Abs. 6 und über THG-Einsparung Art. 29, Abs. 10 zu erbringen

ERNEUERBARE ENERGIEN RICHTLINIE – UMSETZUNG REDII

ART. 29 ABS. 6 – NACHHALTIGKEITSKRITERIEN FÜR FORSTLICHE BIOMASSE

- I. Erntetätigkeiten sind legal
- II. Auf Ernteflächen findet Walderneuerung statt
- III. Ausgewiesene Naturschutzflächen sind geschützt
- IV. Auf Erhaltung der Bodenqualität und biologischen Vielfalt wird geachtet
- V. Durch Erntetätigkeiten werden langfristige Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessert

Nachweis der Nachhaltigkeit wird vom Waldbesitzer mit einer **Selbsterklärung** bestätigt.

ERNEUERBARE ENERGIEN RICHTLINIE – UMSETZUNG REDII

ANFORDERUNGEN AN ERZEUGER

→ Nachweis der Nachhaltigkeit

- Bestätigung, dass gelieferte Holz aus einem Wald in Österreich stammt
- Einverständnis zur „Kontrolle“ durch eine Zertifizierungsstelle
- Aufzeichnungen über die gelieferten Mengen und den Ort der Ernte führen (Verpflichtung besteht bereits über Holzhandelsüberwachungsgesetz!!)
- Aufzeichnungen sowie die Selbsterklärungen in Kopie mind. 5 Jahre aufbewahren
seit 1.1.2024 wird nur mehr Holz mit Nachweis der Selbsterklärung und Zertifizierung der Lieferkette als „erneuerbar“ angerechnet!!

„GREEN DEAL“ – AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAKTISCHE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

- Erneuerbare Energierichtlinie RED II
- Erneuerbare Energierichtlinie RED III
- EU Entwaldungsverordnung

ERNEUERBARE ENERGIEN RICHTLINIE – UMSETZUNG REDIII

- tritt mit Mai 2025 in Kraft
- Bringt weitere Verschärfungen
- Grenzwert für Nachweispflicht wird von 20 auf 7,5 MW gesenkt
- Kaskadenprinzip ist umzusetzen
- Energieholz aus dem Wald gilt weiterhin als erneuerbar, darf gefördert und ausgebaut werden

ERNEUERBARE ENERGIEN RICHTLINIE – UMSETZUNG RED II + III

Kritik

- Kostenintensive Zertifizierungserfordernis schwächt die Wettbewerbsfähigkeit von Biomasse
- Es wird durch private Zertifizierungsorganisationen geprüft, was Forst- und Naturschutzbehörde bereits prüfen
- Der geforderte Ausbau von Biomasse als Energieträger wird schwieriger, ein klassischer Zielkonflikt

- Energieholz aus dem Wald gilt weiterhin als erneuerbar, darf gefördert und ausgebaut werden

„GREEN DEAL“ – AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAKTISCHE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

- Erneuerbare Energierichtlinie RED II
- Erneuerbare Energierichtlinie RED III
- EU Entwaldungsverordnung

EU - ENTWALDUNGSVERORDNUNG

Beitrag der EU die weltweite **Entwaldung** und **Waldschädigung** zu minimieren.

Waldverlust weltweit

420 Mio ha Wald seit 1990 (= Fläche der EU)

aktuell 10 Mio ha Waldverlust pro Jahr

- **Entwaldung:** Umwandlung von Wälder in landwirtschaftlich genutzte Flächen
- **Waldschädigung:**
 1. Umwandlung von Primärwälder oder „**sich natürlich verjüngende Wälder**“ in **Plantagenwälder** oder sonst. bewaldete Flächen
 2. Umwandlung von Primärwälder in gepflanzte Wälder

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Entwaldungs-Verordnung tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft.

Sie soll sicherstellen, dass bestimmte Rohstoffe wie, Rinder, Soja, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, **Holz** und Kautschuk und Erzeugnisse daraus nur dann

- importiert
- exportiert oder
- innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden dürfen

wenn sichergestellt ist, dass deren Produktion keiner Entwaldung zu Grunde liegt.

VERPFLICHTUNGEN DER MARKTTEILNEHMER

Jeder Marktteilnehmer und Händler hat durch die Einhaltung der **Sorgfaltspflicht**, vor Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen relevanter Rohstoffe/Erzeugnisse dafür Sorge zu tragen, dass diese entwaldungsfrei erzeugt wurden.

Diese **Sorgfaltspflicht** umfasst:

- a) Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen
- b) Maßnahmen zur Risikobewertung gem. Artikel 10
- c) Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11

Anmerkung: b) und c) nicht erforderlich, wenn relevante Rohstoffe/Erzeugnisse in einem Land erzeugt wurden, für das ein „**geringes Risiko**“ festgestellt wurde. Die Europäische Kommission veröffentlicht bis zum 30.12.2024 Liste der Länder mit **hohem bzw. geringem Risiko**.

VERPFLICHTUNGEN DER INFORMATIONSANFORDERUNGEN

Informationen, Daten und Unterlagen

Holzart, Menge, Erzeugerland, Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Erzeugung, Name, Anschrift, Email Adresse aller Lieferanten bzw. Kunden, Überprüfbare Informationen darüber, dass Erzeugnisse entwaldungsfrei, Überprüfbare Informationen darüber, dass Erzeugung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften...

(viele davon wird jetzt schon im Holzhandelsüberwachungsgesetz abgefragt)

Neu

Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen Holz erzeugt wurde;

Anmerkung: bis 4 Hektar genügt ein Punkt; ab 4 Hektar Polygonzug erforderlich

Eingabe der Daten in ein EU-Informationssystem

VERPFLICHTENDE SORGFALTSERKLÄRUNG (ANHANG II)

- **EU-Informationssystem** ist von der Europäischen Kommission bis spätestens 30.12.2024 zu errichten und zu unterhalten.

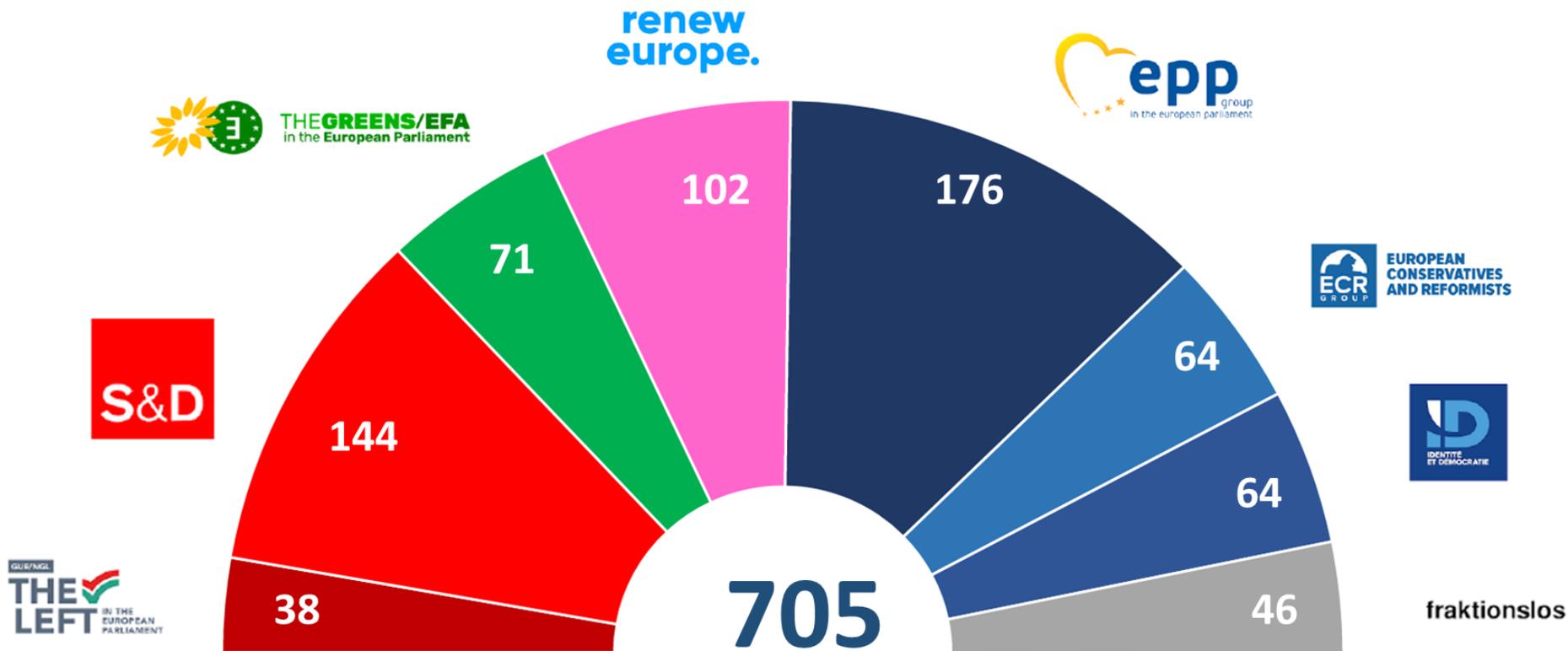
Dient u.a.

- zur Registrierung von Marktteilnehmern, Händlern und ihren **Bevollmächtigten**
- der Registrierung von **Sorgfaltserklärungen** einschließlich Übermittlung einer diesbezüglichen Referenznummer
- Bereitstellung der **Referenznummern** bestehender Sorgfaltserklärungen

EU-GESETZGEBUNG – SCHLUSSFOLGERUNGEN

- EU-Waldpolitik fokussiert auf Klimaschutz + Biodiversität
 - multifunktionale Waldbewirtschaftung verliert an Bedeutung!
- Kohlenstoffspeicherung im Wald ist auszubauen
 - „Kohlenstoffmanagement“ als Klimaschutz-Dienstleistung?
- Unnötiger Bürokratismus, Gesetzesvollzug durch Zertifizierung und Rechtsunsicherheit
 - Verteuerung der Produktion!

DIE MEHRHEITEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT



Sitzverteilung nach Fraktionen, Stand: 16.2.2023, Quelle: www.europarl.europa.eu

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

FÖRDERUNGEN

19.12.2023

Susanna Teufl

NIEDERÖSTERREICHWEITER ÜBERBLICK – LE 14-20

Code	Gesamtaufstellung Bewilligung	Budget Förderung €	Bewilligung Förderung €	Freies Budget €	freies Budget in %
1.1.1/1.2. 1/1.3.1	Bildung, Information, Austauschprogramme	1 074 463,90	788 939,00	285 524,90	26,57
4.3.2.	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft	5 500 000,00	5 251 106,58	248 893,42	4,53
7.6.1.C)	Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes - Forst	324 000,10	219 913,44	104 086,66	32,13
8.4.1.	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastropheneignissen - Forstschutz	5 500 000,00	3 553 637,76	1 946 362,24	35,39
8.5.1/8.5. 2/ 8.5.3	Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes	27 042 495,25	24 219 416,35	2 823 078,90	10,44
8.6.2.	Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene	1 300 000,00	1 151 654,06	148 345,94	11,41
16.05.1.	Stärkung Zusammenarbeit zw. AkteurlInnen im forst- und wasserwirtschaftl. Sektor	7 909,00	7 908,70	0,30	0,00
	LE - Summe	40 748 868,25	35 192 575,89	5 556 292,36	13,64

Stand 14. November 2023, Quelle: Landesforstdirektion

NIEDERÖSTERREICHWEITER ÜBERBLICK - WALDFONDS

Maßnahme	Budget	Bewilligt	% von Budget	Anzahl der Anträge
M1	14.608.604,64 €	12.486.941,42 €	85 %	1.490
M2	23.087.157,11 €	19.081.617,34 €	83 %	3.991
M4	1.625.776,32 €	880.000,00 €	54 %	1
M5	1.204.706,46 €	290.230,72 €	24 %	183
M6	2.604.552,13 €	1.848.705,11 €	71 %	46
Summe	43.130.796,66 €	34.587.494,59 €	80 %	5.711

Stand 14. November 2023, Quelle: Landesforstdirektion

NIEDERÖSTERREICHWEITER AUSWERTUNG - WALDFONDS

Maßnahme	Fläche in ha	Anzahl Pflanzen	Anzahl Projekte
Aufforstung	3.177	6.450.672	3.248
Dickungspflege/Durchforstung	5.099		2.393
Einleitung der Naturverjüngung	809		221
Zäune	1.095		2.147

- **Baumartenverteilung:** 62,6 % Laubholz, 37,4 % Nadelholz; insg. 6,5 % Gastbaumarten
- **Häufigste Baumarten:** Ei (29,1%), Fi (17,6%), Lä (14,9%), Ta (12,8%)

Stand 14. November 2023, Quelle: Landesforstdirektion

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk